



Heute informieren wir Sie im Update Heilberufe Juli/August zu folgenden Themen:

- Möglichkeit der Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister ab 01.01.2024
- Schriftliche Kündigung: auch unleserliche Unterschrift ist erlaubt

Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister ab dem 01.01.2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts sieht vor, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister geschaffen wird, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eintragen lassen können. Hierdurch soll die Lücke geschlossen werden, dass die GbR bisher in keinem öffentlichen Register erfasst wurde. Grundsätzlich besteht kein Zwang. Soll aber die GbR vor allem Rechtsgeschäfte über Grundstücke tätigen, ist eine Eintragung faktisch zwingend erforderlich. Auch wenn sich die GbR an anderen eingetragenen Gesellschaften beteiligen will, ist eine Eintragung von Nöten.

Die eingetragene GbR führt verpflichtend die Rechtsformbezeichnung „eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ kurz „eGbR“. Die Anmeldung ist allerdings erst ab dem 01.01.2024 möglich. Mit Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister erlangt die Gesellschaft selbst die Rechtsfähigkeit. Allerdings führt dies auch zur Eintragungspflicht in das vom Bundesverwaltungsamt geführten Transparenzregister. Das Für und Wider ist zu überlegen. Ggf. sollte hier auch rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Unterzeichnung der schriftlichen Kündigung

Arbeitsverhältnisse müssen nach § 623 Bürgerliches Gesetzbuch schriftlich gekündigt werden. Dies bedeutet für die Inhaber von Praxen, dass die Kündigung eigenhändig unterzeichnet werden muss. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern kommt es allerdings nicht darauf an, dass die Unterschrift auch leserlich ist.

Eine Klägerin griff ihre Kündigung u. a. mit der Begründung an, dass die Unterschrift nicht lesbar gewesen und damit unwirksam sei. Dieser Auffassung folgte das Landesarbeitsgericht nicht. Nach dessen Auffassung muss die Unterschrift nicht lesbar sein, es genüge ein Schriftzug, der individuelle Merkmale aufweise, die eine Nachahmung erschweren und die Rückschlüsse auf die Identität des Unterzeichners ermöglichen, auch wenn die Unterschrift flüchtig niedergelegt sei. Allerdings reicht eine Namensabkürzung in Form eines Handzeichens nicht aus. Handzeichen, die allenfalls einen Buchstaben verdeutlichen, stellen keine formgültige Unterschrift dar.

Trotzdem kann als Praxistipp, um spätere Rechtsstreitigkeiten ausschließlich wegen Formalien zu vermeiden, nicht empfohlen werden, gerade bei einer wichtigen Angelegenheit wie einer Kündigung, eine Unterschrift nur „dahinzuschmieren“.

Nebenbei bemerkt:

55 % aller Patienten schauen vor einem erstmaligen Arztbesuch zunächst auf Online-Bewertungen der Praxis. (Quelle: bitkom)

Mit diesem Update verabschieden wir uns in die Sommerpause. Wir wünschen Ihnen erholsame Sommerferien und melden uns im September mit unserem nächsten „Update Heilberufe“ wieder.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: bitkom

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz